

# B e r i c h t

des landwirthschaftlichen Ausschusses über die ihm zugewiesenen zwei Gegenstände u. z.:

- a) die Stationirung eines visitirenden Thierarztes nach Landed (Statthaltereierlaß vom 1. Juli 1879, Nr. 8309);
- b) die Ueberwachung des Importviehes auf den Triebstraßen des Landes. (Statthaltereier-Erlässe vom 16. Januar 1880, Nr. 56 und vom 7. Mai 1880 Nr. 7233)



Diese beiden Gegenstände sind im innigsten Zusammenhange bezüglich der Beaufsichtigung aller Zugänge des Landes, und es sind die in denselben besprochenen Maßregeln nur dazu bestimmt, das Land vor der Einschleppung von Viehseuchen aller Art zu schützen.

Trotz dieses inneren Zusammenhanges glaubt der Ausschuß doch die beiden Gegenstände in ihrer Erörterung sowohl als auch bei seiner Antragstellung, trennen zu sollen, und zwar aus Gründen, welche sich im Verlaufe der Entwicklung von selbst ergeben werden.

Der Ausschuß erkennt ferner die im Landes-Ausschusse über diese beiden Gegenstände zu Tage getretenen Anschauungen, wie sie in den betreffenden Referaten vollständig klar und übersichtlich aufgeführt erscheinen, als richtig, den Verhältnissen des Landes entsprechend an, und glaubt deshalb, dieselben auch vollinhaltlich zur Kenntniß des h. Landtages bringen zu sollen, wobei er sich nur vorbehält, die ihm geeignet erscheinenden Zusätze zu machen und so die Vorlage zu ergänzen.

## ad A.

Was diesen ersten Gegenstand betrifft, so gründet sich derselbe auf ein von der Gemeindevorstellung Dalaas bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz gestelltes Ansuchen, es wolle auf Grund eines Antrages des k. k. Landesthierarztes, im Bezirke Landed ein Thierarzt aufgestellt werden, welchem die strenge Visitation aller nach Vorarlberg bestimmten Viehtriebe zur Pflicht zu machen sei.

Nach der Ansicht des Antragstellers, wie des Vorstehers von Dalaas, würde diese Maßregel geeignet erscheinen, das Einschleppen von Thierseuchen nach Vorarlberg thunlich zu verhüten.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat über diese Anregung des Vorstehers von Dalaas sämtliche 30 Gemeindevorstellungen ihres Bezirkes befragt, und von 15 die unbedingt zustimmende von vier die Meinungsabgabe erhalten, ein solcher Thierarzt sei vielmehr in Bludenz am Plage.

Die übrigen 10 sprachen sich in sehr verschiedenem Sinne aus, welcher eine bestimmte Schlussfolgerung zum Theil gar nicht zuläßt. Keinesfalls aber kann die in dem Eingang erwähnten Statthaltereier-Erlasse vom 1. Juli 1879 Nr. 8309 angenommene Gruppierung vom 17 für Landed und 13 für Bludenz oder Stuben als richtig zugegeben werden.

Um in eine weitere Beurtheilung hier einzugehen, mußten zunächst die Quantitäten Vieh in Anschlag gebracht werden, welche alljährlich auf den Zugängen des Landes sich bewegen.

Dazu liegen die vom Landwirthschaftsvereine in seinen statistischen Heften gebrachten Angaben über Aus- und Einfuhr aus einer Reihe von 9 Jahren vor.

Die in denselben angeführten Zahlen gründen sich auf amtliche, durch die Zollorgane aufgenommenen Erhebungen, und wenn auch in diesem Augenblicke das Verzehrungssteueramt in Stuben nicht mehr besteht, so war es doch in jener Epoche thätig, aus welcher diese Aufzeichnungen stammen, und es dürften sich, trotz etwas gesteigerten Verkehrs in der letzten Zeit, dennoch keine sehr bedeutenden Veränderungen ergeben haben.

Ein nur in Kürze angestellter Vergleich über die Viehbewegung an unseren Landesgrenzen zeigt in großen Zügen folgendes:

Die Gesamtzahl der in 9 Jahren, und zwar bis einschließlich 1878, eingeführten Nutzthiere (Pferde Rinder und Kälber) beträgt:

|   |             |
|---|-------------|
| Auf der Tiroler-Grenze                      | 36732 Stück |
| johin pr. Jahr durchschnittlich 4000 Stück. |             |
| Auf der Grenze gegen das Ausland            | 53034 „     |
| oder pr. Jahr durchschnittlich 5892 Stück.  |             |

Die Gesamtzahl der auf diese Weise und im gleichen Zeitraum eingeführten Schafe, Ziegen, Lämmer, Schweine und Spanferkel beträgt:

|  |             |
|--|-------------|
| Auf der Tirolergrenze                      | 28256 Stück |
| oder pr. Jahr durchschnittlich 3139 Stück; |             |
| auf der Grenze gegen das Ausland           | 32747 „     |
| oder pr. Jahr durchschnittlich 3638 Stück. |             |

Man sieht daraus, daß das sogenannte Unterland in diesem Punkte weitaus überlegen ist.

Nachdem nun die durchschnittliche Jahreseinfuhr an Rindern über die Tiroler Grenze nur 4000 Stück beträgt, wozu noch 3139 Stück Schafe, Ziegen und Schweine kommen, so läßt sich, — mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese Viehtriebe nicht das ganze Jahr fortgehen, sondern hauptsächlich nur in gewissen Zeiten, also nur periodisch vorkommen, — ohne Schwierigkeit der Schluß ziehen, daß ein speciell zu diesem Zwecke aufgestellter Thierarzt, wofern er nicht durch Privat-Praxis sich den besseren Unterhalt verdienen kann, mit dem Visitationsgeschäfte allein eine ausreichende Beschäftigung und den entsprechenden Verdienst in keiner Weise fände.

Hat man übrigens den Drang oder das Bedürfniß in Landeck einen solchen aufzustellen, so entzieht sich das der hierortigen Beurtheilung, es wäre vielmehr und ausschließlich eine Angelegenheit der hohen Regierung oder des Landes Tirol.

Wollte an Vorarlberg die Zumuthung gestellt werden, zu den Kosten dieser Aufstellung beizutragen, so müßte dies von hier aus positiv abgelehnt werden, denn der Nutzen kann nur ein höchst problematischer sein.

Von dieser Meinung könnte nicht abgegangen werden, trotzdem 15 Vorsteher, zum Theil in mangelhaftem Verständnisse der dem Lande nützenden Vorkehrungen, oder befangen von den eingengtesten Lokal-Interessen, sich für eine solche Maßregel ausgesprochen haben.

In der That, was soll unserer Viehbewegung damit geholfen sein, daß die Thiere in Landeck visitirt werden.

Zunächst sind von Landeck bis Stuben noch 7 Meilen, auf welcher Marschstraße das Vieh noch oft erkranken oder in einer der Unterkünfte die Seuche auflesen kann; es kommt dann krank herein, und ist noch durch den Ruf der vollzogenen Visitation geschützt. Ferner was geschieht mit jenen Viehstücken die herwärts Landeck, also schon hinter dem visitirenden Arzt gekauft oder abgetrieben werden? —

Nun die kommen geradeso ohne Visitation wie bisher ins Land. Desgleichen müssen Viehtriebe aus dem Pagnau keineswegs Landeck berühren um auf den Arlberg zu kommen —

Der Zeinis-Uebergang kann nur wenig in Betracht kommen, da er einen sehr geringen Verkehr nachweist.

In den Jahren 1870 bis einschließlich 1874, also in 5 Jahren, sind auf dieser Grenze im Ganzen 1529 Küder und etwa 1800 Schafe und Ziegen aus Tirol eingeführt worden, womit die durchschnittliche Jahresziffer sich wenig über 300 Stück in jeder Kategorie erhebt.

Noch unbedeutender ist der Vieh-Verkehr über Lechleiten, der nur ganz geringfügige Zahlen aufweist.

Wenn das Land Vorarlberg sich gegen die Eventualität der Einschleppung von Seuchen durch Viehtriebe aus Tirol schützen will, so muß es seine Präventiv-Maßregel selbst vorsehen, und hierzu könnte die Visitation der Viehtriebe, bevor selbe in das Innere des Landes und namentlich auf die vorarlbergischen Märkte kommen, gewiß von Nutzen sein.

Die Nothwendigkeit hierzu einen Thierarzt speciell an- und aufzustellen, kann hier in keiner Weise als zwingend erkannt werden, denn ein solches Visitations-Organ könnte, wie schon gesagt, nicht ausschließlich zu diesem Dienste verhalten werden; es hätte der betreffende Mann auch keine ausreichende Beschäftigung, und wollte man ihn derart honoriren, damit er ausschließlich diesem Dienste lebt, so käme das viel zu hoch, oder der Mann würde sich dennoch Umgehungen seiner Pflicht zu Schulden kommen lassen.

Der viel richtigere Weg wäre der:

- a) für die pünktlichste Beobachtung sämtlicher Markt-Vorschriften Sorge zu tragen was ganz zuverlässig gute Früchte tragen wird;
- b) Die im politischen Bezirke ohnehin vorhandenen Thierärzte, insbesondere die beiden Diplomirten Thierärzte Frz. K. Zimmermann in Bludenz und Anton Fitsch in Schruns, in der Zeit der größeren Viehtriebe — also hauptsächlich vor den größeren Märkten — etwa 2 mal die Woche, den ersteren nach Klösterle, den Thierarzt Fitsch dagegen unter gleichen Verhältnissen nach Gaschurn abzuordnen, und denselben die Visitation der daselbst kommenden Viehtriebe unter Assistentz der Gemeindevorsteherung zur Pflicht zu machen.

Es würde dieser Vorgang auch im Sinne des §. 2 der allgemeinen Bestimmungen des neuen Seuchengesetzes gelegen sein.

Auch dürfte es keinen Anstand haben, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit dem Stadtrathe in Bludenz den dortigen Stadtthierarzt Zimmermann zu bestellen, damit derselbe am Sitze der k. k. Bezirkshauptmannschaft jederzeit behufs nothwendiger Abordnung zur Verfügung stände.

Ferner ist durch § 7 des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 8. Januar v. Js. 3. 372 und durch die Nachtragsbestimmung im Erlasse vom 14. Juli l. Js. das mittelst der Eisenbahn nach Tirol eingebrachte Vieh an bestimmte Einbruchsstationen gebunden, und darf von dort ohne vorgenommene thierärztliche Kontrolle nicht weiter befördert werden; desgleichen ist für das mittelst der Eisenbahn ein- und ohne Unterbrechung durch Tirol durchgeführte Vieh eine thierärztliche Kontrolle an der Eisenbahnstation Innsbruck, beziehungsweise Wienz und Ala angeordnet.

Wenn nun sämtliches mit der Eisenbahn nach Vorarlberg bestimmte, nach Innsbruck gebrachte Vieh daselbst einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen wird, so dürfte diese Visitation, wenn sorgfältig vorgenommen, für die Strecke Innsbruck über Landeck offenbar genügen, welcher Ort ja wenn nicht am 2. so doch schon am 3. Tage erreichbar ist.

Auch den Bestimmungen des § 11 des neuen Thierseuchengesetzes dürfte ein von Innsbruck entfernterer Visitations-Ort nicht entgegen sein, da es in demselben heißt: „Triebherden müssen während ihres Marsches mindestens von 5 zu 5 Tagen von einem approbirten Thierarzte untersucht werden;“ da Klösterle von Innsbruck aus mit Leichtigkeit in dieser Zeit erreicht werden kann.

Ist die Periode der größeren Bewegung vorüber, so hat die Maßregel auch ihre intensive Wichtigkeit verloren, und der speziell stationirte Thierarzt hätte daher nichts mehr zu thun.

Die Kosten für periodische Abordnungen dieser Thierärzte könnten sich unter der Voraussetzung, daß durch vorausgegangene Publikation diese Viehtriebe auf gewisse Tage beschränkt werden, mit 550 fl. beziffern lassen.

Die Entfernung von Bludenz nach Klösterle beträgt 22,09 Kilometer. Eine einmalige Visitationsreise würde demnach an Reisekostenentschädigung beanspruchen:



44.18 Kilometer = 4.42 Miriameter, das Miriameter zu 2 fl. 26 fr. Postrittgeld, beträgt 8 fl. 94 fr.; ferner 2 fl. Tagdiäten macht zusammen 10 fl. 94 fr.

Wird nun angenommen, daß diese Triebstraße über den Arlberg in der Regel nur durch 6 Monate des Jahres offen ist, werden ferner zwei Visitationstage in der Woche angenommen, so würden sich die Gesamtkosten auf rund 550 fl. belaufen. Von dieser Summe wären aber die von den betreffenden Parteien einzuhaltenden Gebühren für die Visitation in Abrechnung zu bringen, welche sich mit Rücksicht auf die früher angegebene Bewegungsziffer bei jährlicher Annahme von 4000 Stück Pferden, Rindern und Kälbern, und 3000 Stück Schafen, Ziegen und Schweinen, bei fernerer Annahme von 10 fr. Visitationsgebühr für Pferde, Rinder und Kälber, und 5 fr. per Stück Schafe, Ziegen und Schweine auf gleichfalls 550 fl. stellen, somit die erwachsenen Kosten voraussichtlich gedeckt werden.

Nach dieser Annahme bliebe noch für den Visitationsposten Gaschurn zu bemerken, daß bei der geringen Viehbewegung auf dieser Einbruchstation, eine länger andauernde Abordnung des Thierarztes von Schruns keineswegs nothwendig erschiene, es vielmehr genügen dürfte, denselben in jenen den größeren Viehmärkten von Schruns und Bludenz vorhergehenden Tagen nach Gaschurn zur Visitation zu entsenden, während die übrige Zeit des Jahres hindurch diese Einbruchlinie gänzlich geschlossen bleiben könnte, wofür die volle Sicherheit obwaltet, daß keinerlei Seuche in der dortigen Umgebung des Landes besteht.

Daß sich auf diesem Visitationsposten ein Defizit zwischen den erhobenen Viehtaxen und den Kosten für den Thierarzt ergeben würde ist wohl zweifellos, allein es würde doch nicht so bedeutend ausfallen, daß dessen Deckung in Rücksicht auf den durch die Visitation anzustrebenden Zweck, nicht zur Uebernahme auf öffentliche, beziehungsweise Landesmitteln beantragt werden könnte.

## ad B.

Auch bei diesem Gegenstande erscheint es zunächst von Belang, einen Rückblick auf die vorerwähnten Viehbewegungsergebnisse zu werfen. In Würdigung des Umstandes, daß die Bewegung von Einfuhr und Transit im untern Theile des Landes viel bedeutender als im oberen ist, sowie in Würdigung der Nothwendigkeit, hier nicht nur der Handelsbewegung, sondern auch derjenigen im culturellen Interesse größeren Vorschub zu leisten, erkennt der Ausschuß die Bitte der Vorstehungen des Brezgenzerwaldes als vollkommen begründet, indem darin das Ansuchen gestellt wird, die Ein- und Durchfuhr des Viehes nicht allein auf der Eisenbahn, sondern auch auf den Triebstraßen zu überwachen, zumal auf letzteren der bedeutendste Theil der Kosten wegfällt.

In der Note der k. k. Statthalterei vom 16. Januar l. Js. Nr. 56 wird dem Landesauschusse mitgetheilt, daß die h. k. k. Statthalterei, gestützt auf die in Tirol in Durchführung der Verordnung vom 8. Januar 1878 Z. 372 gemachten Erfahrungen, monach das sämmtliche per Bahn eingebrachte Importvieh an den Ausladestationen thierärztlich zu visitiren ist, diese Maßregel auch in Vorarlberg mit Erlaß vom 16. Januar l. Js. Z. 56 in Ausführung gebracht, und daß Hochdieselbe Vorsorge zu treffen gedenkt, daß fernerhin auch das auf Triebstraßen eingebrachte Importvieh, ohne besondere Mehrbelastung der Importeure, der thierärztlichen Untersuchung zugeführt werden kann. Zur Deckung der hiermit verbundenen Reiseauslagen für die mit dieser Visitation zu betrauenden Thierärzte wird nun der Landes-Ausschuss angegangen, einen jährlichen Beitrag von 600 fl. aus Landesmitteln zu bewilligen, beziehungsweise einen solchen beim h. Landtage zu befrworten.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der erwähnte Erlaß der k. k. Statthalterei insoweit nur eine halbe Maßregel bleiben würde, bis auch das auf den übrigen Triebstraßen eingebrachte Vieh der gleichen Controle unterzogen würde.

Es erscheint diese Lücke auszufüllen um so dringender geboten, nachdem sowohl von Seite der Schweiz als auch von Baiern diese Grenzcontrollen schon seit Jahren bestehen, während Vorarlberg an den Landesgrenzen in dieser Beziehung jeglichen Schutzes entbehrt.

In Würdigung der hohen Wichtigkeit, welche die fragliche Maßregel für den Schutz des Landes vor Viehseuchen verspricht, hat der Landes-Ausschuß den Gegenstand wiederholt in Erwägung gezogen, und fand bezüglich des finanziellen Theiles dieser Maßregel sich dahin auszusprechen, daß ihm ein genauer Nachweis über den Bedarf der für das kleine Land Vorarlberg inmerhin bedeutenden Summe von jährlich 600 fl. nothwendig erscheint, und daß er der Meinung ist, daß die Reiseauslagen für die Thierärzte, wie schon im Abschnitte A. erwähnt, wenn auch nicht vollständig, so doch zum größten Theile, aus den eingehenden Visitationengebühren hereingebracht werden können.

In Deutschland wird eine Visitationengebühr von einer halben Reichsmark, in der Schweiz von einem halben Franken per Stück Vieh, jedoch nicht vom Thierarzte, sondern von dem betreffenden Zollamte eingehoben, was auch für Vorarlberg sehr zu empfehlen wäre.

An der Hand der Statistik läßt sich ziemlich genau die Höhe der voraussichtlich eingehenden Visitationengebühr berechnen, wenn auch hier pr. Stück in ähnlicher Weise wie in den vorbenannten Ländern eine solche entsprechend festgestellt würde. Da nun den gedachten Visitationen auch das Transitvieh an den k. k. Grenzzollämtern zu unterziehen wäre, so dürfte eine ganz namhafte Summe für diese Visitationen eingehen.

Als Beispiel hierfür möge dienen, daß Behufs Durchfuhr aus dem Allgäu nach der Schweiz über die Zollstation Hohenweiler allein während der Dauer eines Sommers ein wöchentlicher Durchtrieb von 50—100 Stück angenommen werden kann, welches Vieh größtentheils an einem Tage und zwar gewöhnlich am Montag diese Zollstation passirt.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß in dieser Beziehung gewisse Momente als feststehend betrachtet und der k. k. Statthalterei als Grundlage zu weiteren Verfügungen empfohlen werden sollen, durch deren Einhaltung die Interessen in Bezug auf Schutz vor Seucheneinschleppung gewahrt, und zugleich jene Ordnung in dem Geschäftsgange eingeführt werden kann, welche einen dauerhaften Zustand zu begründen vermag.

Sowohl die ad A. als auch ad B. geführten Auseinandersetzungen bringen eine Anzahl von Momenten, welche, wofern sie von der k. k. Statthalterei akzeptirt werden, auf Grund und im Einklang mit den bestehenden Seuchengesetzen zu einer Reihe von Verfügungen leiten können, durch welche der veterinärpolizeiliche Dienst sowohl an unsern Gränzen gegen das Ausland, als auch an der internen Landesgränze gegen Tirol in heilsamer Weise geregelt werden kann.

Die Landesvertretung von Vorarlberg, welche schon wiederholt selbst, als auch durch den Landesauschuß in dieser Richtung Vorstellungen gemacht hat, war andererseits schon seit Jahren bemüht, den beabsichtigten Zweck zu fördern. So wurde ein großes Gewicht auf die Heranbildung geeigneter Thierärzte gelegt, und für die bessere Subsistenz der Stuirenden schon im Jahre 1866 die Verleihung von Stipendien beschlossen. Consequenterweise glaubt nun der Ausschuß, daß die Landesvertretung berechtigt sei, von der hohen k. k. Landesbehörde die Berücksichtigung jener nach Ablegung der strengen Prüfungen zum Grade eines diplomirten Thierarztes gelangten Individuen beziehungsweise den Vorzug derselben vor solchen, welche diese Eigenschaft nicht aufzuweisen vermögen, verlangen zu können, weil andernfalls der Erfolg dieser auf Landeskosten durchgeführten Maßregel ein sehr zweifelhafter wäre. Dergleichen ist der Ausschuß der Ansicht, daß gewisse einzelne Verfügungen unbeschadet des Wirkungskreises und der Machtbefugniß der hohen k. k. Statthalterei, dennoch entsprechender von der politischen Bezirksbehörde getroffen werden sollten, wozu diese von der k. k. Statthalterei speziell zu ermächtigen wäre. Nach dem vorgeschriebenen Instanzenzuge bliebe ja der Fall nicht ausgeschlossen, daß bei vorkommenden Beschwerden an die Entscheidung der k. k. Statthalterei appellirt werden könnte und müßte.

Die Landesvertretung hat ferner zu energischer Förderung veterinärpolizeilicher Maßregeln eine Vorlage in Berathung gezogen, durch welche Geldmittel gesichert würden um in Seuchenfällen über vorausgegangene Amtshandlung der k. k. politischen Behörden in geeigneter Weise Entschädigungen zu leisten, da es sich gerade im letzten Winter gezeigt hat, daß mit dem bisher Vorhandenen das Auskommen nicht gefunden werden konnte, und diesfalls an die hohe Regierung, wie an die Gemeinden des Landes Zahlungszumutungen gestellt werden müßten.

Der Ausschuß glaubt nun nach dieser eingehenden Erörterung zu folgenden Anträgen schreiten zu sollen und zwar:

### ad A.

Die k. k. Statthalterei wäre anzugehen:

1. Den Import der Viehstücke aus Tirol nach Vorarlberg bei jeder vorkommenden Seuchengefahr auf die Triebstraßen über den Arlberg und über Fichgl, Galthür nach Gaschurn zu beschränken.
2. Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz anzuweisen, behufs Ueberwachung der gesammten Viehprovenienzen auf den zwei angeedeuteten Straßen aus Tirol zu der ihr geeignet scheinenden Zeit diplomirte Thierärzte des Bezirkes nach Klösterle beziehungsweise Gaschurn zu entsenden, damit dieselben dort die Visitation der eingeführten Stücke vornehmen.
3. Zu verfügen, daß solche Visitationen in Zeiten geringeren Viehverkehrs auch in den Stationen Bludenz und Schruns vorgenommen werden könnten, da es zu kostspielig wäre, fortwährend die Entsendung der Thierärzte wegen weniger Stücke Vieh anzuordnen.
4. Die Visitationstage auf diesen Triebstraßen mit 10 kr. für jedes Stück Pferd, Rind oder Kalb und mit 5 kr. für jedes Stück Schaf, Ziege oder Schwein festzusetzen, welche Taxen an beiden Orten durch die betreffenden Gemeindevorstellungen gegen Verrechnung an die k. k. Statthalterei im Wege der politischen Bezirksbehörde einzuhoben wären.

### ad B.

Auch hier wäre die k. k. Statthalterei anzugehen:

1. Die ausdrückliche Anordnung zu erlassen, daß die Viehtransporte nur auf gewissen Triebstraßen und Eisenbahnstationen die Gränzen passiren dürfen, welche über Vorschlag der politischen Bezirksbehörde, im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse von der k. k. Statthalterei zu bestimmen wären.
2. Daß diese Visitationstage gegen das Ausland im Ein- oder Durchzuge mit 20 kr. für jedes Stück Pferd, Rind oder Kalb und mit 10 kr. für jedes Stück Schaf, Ziege oder Schwein festgesetzt werde.
3. Die politischen Bezirksbehörden des Landes zu ermächtigen, für jede der ad 1. festgesetzten Eingangsstationen die betreffenden Thierärzte sowie die Tage zu bestimmen, an welchen die Einfuhr nach Maßgabe des lokalen Bedarfes gestattet wäre.
4. Zu verordnen, daß die Einhebung der Visitationstaxen auf den bestimmten Einbruchsstationen durch die daselbst amtirenden Zollorgane zu bewerkstelligen, und in geeigneter Weise im Wege des k. k. Statthaltereirechnungsdepartements zu verrechnen sind, damit die Einnahmen mit den Aufzeichnungen der visitirenden Thierärzte übereinstimmen.
5. Zu verfügen, daß die visitirenden Thierärzte für jede solche Amtshandlung ihr vorschriftsmäßiges Partikulare der Behörde, die sie abgeordnet hat, einreichen, und dort dasselbe liquidirt erhalten.

Diesen Anträgen hätte der landw. Ausschuß noch einige allgemeine beizufügen und zwar:

1. Es sei die k. k. Statthalterei zu ersuchen
  - a) Daß bei allen veterinär-polizeilichen Amtshandlungen der k. k. Behörden in Vorarlberg, wo dieß irgend thunlich, nur diplomirte Thierärzte und zwar in erster Linie solche, welche ein Stipendium des Landes genossen haben, verwendet werden;
  - b) daß die Verordnung vom 26. Juli 1877 mit dem neuen Seuchengesetze sowie mit den Seuchenvorschriften in Bezug auf Alpvieh in Einklang gebracht werde;



c) daß am Schluß eines jeden Jahres durch das dortige k. k. Rechnungsdepartement die Bilanz zwischen den erwachsenen Visitirungskosten und den Einnahmen aus den behobenen Taxen gezogen, die bezügliche Abrechnung dem Landesauschusse übermittelt, und derselbe auf diese Weise in die Lage versetzt werde, das entfallende Defizit im Einklange mit dem Beschlusse der Landesvertretung zu ordnen, und etwaige Ueberschüsse in Empfang zu nehmen.

2. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde der Landesauschuß ermächtigt auf Grund der vorausgegangenen Anträgen das für die Visitirung des Importviehes auf den Eingangstationen in Vorarlberg sich ergebende Defizit aus Landesmitteln zu decken, und etwaige Ueberschüsse in Empfang zu nehmen.

Bregenz, 21. Juni 1880.

**v. Tschavoll**, Obmann.

**J. Jchly**, Berichterstatter.

